Die Rechtsnatur einer DAO nach Schweizer Recht

Dr Alexander Ressos, TEP
Attorney-at-Law (Switzerland and Germany),
Solicitor (England & Wales and Hong Kong)
Of Counsel, KGP Legal LLC
alexander.ressos@kgplegal.com.sg
www.ressos.com.sg

Das Schweizer Recht kennt kein DAO-Gesetz. Der Bundesrat erwog in seinem DLT-Bericht von 2018, eines zu schaffen, und sah davon ab. Er kam zu dem Schluss, dass die bestehenden Rechtsformen genügen und eine eigene DAO-Rechtsform mehr Fragen aufwerfen als beantworten würde.[1] Die Folge ist, dass eine DAO, die ohne rechtlichen Mantel tätig ist, nach dem allgemeinen Vereins- und Gesellschaftsrecht einzuordnen ist.

Die Standardeinordnung ist die einfache Gesellschaft nach Art. 530 ff. OR. Eine einfache Gesellschaft entsteht immer dann, wenn sich zwei oder mehr Personen verbinden, um mit gemeinsamen Kräften oder Mitteln einen gemeinsamen Zweck zu verfolgen, ohne eine andere Rechtsform zu wählen. Die Vereinbarung muss weder schriftlich noch auch nur bewusst getroffen sein. Eine Gruppe von Token-Inhabern, die darüber abstimmt, wie eine gemeinsame Treasury eingesetzt wird, und am Erfolg des Protokolls teilhat, verfolgt einen gemeinsamen Zweck mit gemeinsamen Mitteln. Nach Ansicht des Autors, die die meisten Schweizer Kommentatoren teilen, ist eine DAO ohne Mantel mit Beteiligten mit Schweiz-Bezug nach Schweizer Recht eine einfache Gesellschaft.[2] Die Folgen sind gravierend. Jeder Gesellschafter haftet nach Art. 544 Abs. 3 OR persönlich und solidarisch für

© 2026 Dr Alexander Ressos. General information only, not legal, tax or investment advice. No client relationship is created. All Singapore law advice is provided by a duly licensed and regulated firm of Singapore advocates and solicitors only on the basis of an express written letter of engagement. More information at SingaporeIQ.com and ressos.com.sg.

die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.[3] Die Gesellschaft hat keine Rechtspersönlichkeit, kann kein Vermögen im eigenen Namen halten und nur durch alle ihre Gesellschafter klagen oder verklagt werden. Jeder Gesellschafter kann sie kündigen. Ein Token-Inhaber, der einmal über einen Uniswap-Vorschlag abgestimmt hat, kann nach dieser Analyse Gesellschafter einer schweizerischen einfachen Gesellschaft sein und unbeschränkt für deren Schulden haften.

Die alternative Einordnung ist der Verein nach Art. 60 ff. ZGB. Ein Verein erlangt Rechtspersönlichkeit, sobald seine Mitglieder in schriftlichen Statuten den Willen zum Ausdruck bringen, als Körperschaft zu bestehen. Eine Eintragung ist nicht erforderlich. Nennt die auf dem Governance-Forum veröffentlichte Verfassung einer DAO einen nichtwirtschaftlichen Zweck und den Willen, eine Körperschaft zu sein, könnte ein Schweizer Gericht sie als Verein mit Rechtspersönlichkeit behandeln, was die Mitglieder vor der Haftung schützen würde. Die Schwierigkeit: Die meisten DAOs verfolgen wirtschaftliche Zwecke. Das darf ein Verein nur, wenn er ein kaufmännisches Gewerbe betreibt und sich nach Art. 61 Abs. 2 ZGB im Handelsregister eintragen lässt, was eine DAO ohne Mantel nicht kann.[4] Der Autor rät daher, bei einer DAO ohne Mantel von einer einfachen Gesellschaft auszugehen. Die Vereinsanalyse steht als Argument zur Verfügung, bietet aber keinen verlässlichen Schutz.

Anmerkungen

1. Bericht des Bundesrates vom 14. Dezember 2018, Abschnitt 7.1.2 (kein Bedarf für eine spezifische DAO-Rechtsform; bestehende Formen des ZGB und des OR verfügbar). Der DeFi-Bericht vom 16. Dezember 2022, Abschnitt 4.4, griff den Punkt erneut auf und hielt an der Schlussfolgerung fest. ↩
2. Code of Obligations, SR 220, Art. 530 Abs. 1 (Definition der einfachen Gesellschaft) und Abs. 2 (Auffangform, wenn keine andere Gesellschaftsform gewählt wird). Einen Überblick über die Kommentarliteratur gibt Teil D, Kapitel VII. ↩

© 2026 Dr Alexander Ressos. General information only, not legal, tax or investment advice. No client relationship is created. All Singapore law advice is provided by a duly licensed and regulated firm of Singapore advocates and solicitors only on the basis of an express written letter of engagement. More information at SingaporeIQ.com and ressos.com.sg.

3. Code of Obligations, SR 220, Art. 544 Abs. 3 (solidarische Haftung der Gesellschafter für gemeinsam oder durch einen Vertreter eingegangene Verpflichtungen) und Art. 545 (Auflösung). Teil D, Kapitel VII. ↩
4. Civil Code, SR 210, Art. 60 Abs. 1 (Erwerb der Rechtspersönlichkeit mit Annahme schriftlicher Statuten), Art. 61 Abs. 2 (Eintragungspflicht für Vereine mit kaufmännischem Gewerbe) und Art. 75a (Haftung beschränkt auf das Vereinsvermögen). Teil D, Kapitel VII. ↩

Disclaimer

This article is provided for general information only. It is based on publicly available sources as at its date of publication. These sources have not been independently verified against licences, regulatory registers or the records of the entities concerned. It is not legal, tax, financial or investment advice. Nor is it a recommendation to invest in, transact with or use the services of any entity mentioned. Law and regulation change frequently, so the content may be incomplete or outdated. To the fullest extent permitted by law, Dr Alexander Ressos and the publisher of SingaporeIQ exclude all liability for loss or damage arising from the use of or reliance on this article. Readers should obtain advice on their specific circumstances before acting or refraining from action.

Names and trademarks of the entities discussed belong to their owners and are used for identification only. Their mention implies no endorsement, affiliation or allegation of wrongdoing. All Singapore law advice is provided by a duly licensed and regulated firm of Singapore advocates and solicitors only on the basis of an express written letter of engagement. Corrections and updates: contact@ressos.com.

© 2026 Dr Alexander Ressos. This article may be quoted with attribution to SingaporeIQ (SingaporeIQ.com). Reproduction in full and any commercial use require prior written consent. The Legal Terms at https://singaporeiq.com/legal-terms apply.

Author contact: Dr Alexander Ressos, TEP · contact@ressos.com